

- Öffentlich
 Nichtöffentlich

Vorlage von: H. Taubald
Aktenzeichen: 880.29

TOP 4

Sanierung des alten Gemeindehauses in Talheim für die Flüchtlingsunterbringung

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 19.11.2015 erläutert, dient das alte Gemeindehaus in Talheim (sog. Hirtenhaus) in der Brunnenstraße 17 bislang schon als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft. Aufgrund des schlechten Bauzustands kann momentan jedoch nur die Erdgeschosswohnung belegt werden. Damit auch das Obergeschoss und das Dachgeschoss wohnlich genutzt werden können, müssen das Dach und das Gebäude selbst in einigen Gewerken saniert werden. Im Gebäude könnten dann bis zu 25 Personen Platz finden. Das Architekturbüro Kraft+Kraft aus Schwäbisch Hall hat den Planungsauftrag für diese Sanierung und wird seine Planung in der Sitzung erläutern.

Die geplante Sanierungsmaßnahme umfasst das Hauptgebäude ohne das Nebengebäude, in dem momentan die alten Feuerwehrräte untergebracht sind. Im Hauptgebäude werden die Bäder und teilweise die Fenster erneuert, neue Böden eingelegt und Malerarbeiten ausgeführt. Außerdem ist ein neues Dach erforderlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies keine Komplettsanierung darstellt sondern lediglich die Obergeschosse wieder bewohnbar macht. Eine Komplettsanierung würde deutlich höhere Kosten verursachen.

Im Haushaltsplan 2016 sind 250.000 € für diese Sanierungsmaßnahme unter Haushaltsstelle 2.4360-164 eingestellt. Es wird von einer Zuwendung in Höhe von 73.000 € nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz ausgegangen. Der Antrag hierfür ist bis Ende Januar zu stellen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Sanierungsplanung des Architekturbüros Kraft+Kraft aus Schwäbisch Hall wird wie vorgelegt akzeptiert. Auf dieser Grundlage wird die Ausführung der Arbeiten erfolgen.
2. Das Architekturbüro Kraft+Kraft aus Schwäbisch Hall wird mit der Ausführung der Sanierungsmaßnahme auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure beauftragt.
3. Es wird ein Zuwendungsantrag nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz für die Pauschalförderung in Höhe von 73.000 € gestellt.